



149 10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

**HRM2; Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nach § 119 Abs. 2
Gemeindengesetz**

Ausgangslage

Mit Beschluss (KR-Nr. 300/2018) vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindengesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs: Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom.

Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung.

Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung). In politischen Gemeinden sind auch die Anteile der Schulgemeinden zu ermitteln und abzugrenzen (Bruttodarstellung). Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse oder Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.

Erwägungen

An der Infoveranstaltung vom April 2019 empfahl das Gemeindeamt, dass die Zuschussgemeinden (Niederweningen) auf die Abgrenzung verzichten, sofern keine grösseren Schwankungen in den Steuererträgen zu verzeichnen sind. Ebenso wurde empfohlen, mit den Regionsgemeinden einen Abgleich der Beschlüsse zu machen, da es regionsbedingt eine Einheit bilden soll. In diesem Zusammenhang hat der Leiter Finanzen Schleinikon, Nicola Tomic, eine Auswertung in der Region gemacht, welche die Leiterin Finanzen Niederweningen noch ergänzte. Folgendes stellte sich dabei heraus:

Gemeinde Schleinikon	Antrag Gemeinderatssitzung 07.05.2019: keine Abgrenzung
Gemeinde Oberweningen	Antrag Gemeinderatssitzung 07.05.2019: keine Abgrenzung
Gemeinde Schöfflisdorf	Noch keine Tendenz definitiv, haben aber via Swissplan (Finanzplanung) die Empfehlung für eine Abgrenzung
Schule Wehntal	Noch kein Beschluss, tendiert zu keiner Abgrenzung

Die Finanzvorsteherin ist seit Beginn dieser Gesetzesproblematik gegen eine Abgrenzung gewesen. Mit dem früheren Modell hat es in Niederweningen kaum Probleme gegeben. Zudem stellen die Abgrenzungen des Ressourcenausgleiches nur eine Vermutung dar, welche im Endeffekt mit Korrekturen in der Erfolgsrechnung zu versehen sind. Dies kann dem Stimmbürger an der Gemeindeversammlung kaum nachvollziehbar erklärt werden.

Auch wenn die Schulgemeinden und politischen Gemeinden autonom über die Abgrenzung beschliessen, ist es für die Politische Gemeinde Niederweningen wertvoll, dass die Schule Wehntal, sowie auch die Gemeinden Schleinikon und Oberweningen in die gleiche Richtung tendieren.

Gestützt auf die Ausgangslage und die Erwägungen stellt die Finanzvorsteherin den Antrag, den Ressourcenausgleich zeitlich nicht abzugrenzen.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich nicht abgegrenzt.
2. Mitteilung an:
 - Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstr. 80, 8157 Dielsdorf (per E-Mail)
 - Martina Blaser, Präsidentin Rechnungsprüfungskommission (per E-Mail)
 - Andrea Weber, Gemeindepräsidentin/Finanzvorsteherin (per E-Mail)
 - Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen (per E-Mail)
 - Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Präsidentin:

Der Schreiber a.i.:


Andrea Weber Allenspach


Bruno Bauder

Versand: - 9. MAI 2019